
Infoblatt: Aufzeichnungspflichten in Bezug auf das Mindestlohngesetz

Mit unserer Lohninformation vom November 2014 haben wir Sie über das damals neue Mindestlohngesetz mit Wirkung zum 01. Januar 2015 informiert.

Aus aktuellem Anlass weisen wir Sie nochmals speziell auf die gesetzlich vorgeschriebene Aufzeichnungspflicht hin.

Die Aufzeichnungspflicht besteht generell für:

- Alle Arbeitnehmer in den Branchen, die zur Sofortmeldung bei Beschäftigungsbeginn verpflichtet sind (§ 2a Schwarzarbeitbekämpfungsgesetz)
- Alle geringfügig Beschäftigten, unabhängig davon, welcher Branche Ihr Unternehmen angehört.

Aufgezeichnet werden müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit. Diese Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgen und müssen für mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

Ausnahme:

Die Aufzeichnungspflicht für Beschäftigte in sofortmeldepflichtigen Betrieben entfällt lediglich für Mitarbeiter, die ein regelmäßiges monatliches Festgehalt über 2.958 € beziehen.

Zusätzliche neue Ausnahmeregelungen ab 01. August 2015:

- Für sofortmeldepflichtige Unternehmen entfällt die Aufzeichnungspflicht für Beschäftigte auch dann, wenn das regelmäßige monatliche Festgehalt mehr als 2.000 € beträgt **und** dieses jeweils **für die letzten tatsächlich abgerechneten 12 Monate nachweislich gezahlt wurde**.
- Es besteht generell keine Aufzeichnungspflicht mehr bei der Beschäftigung von engen Familienangehörigen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers).



INFORMATION MÄRZ 2016

Eine entsprechende **Vorlage zur Arbeitszeitdokumentation** stellen wir Ihnen gerne als interaktives PDF-Formular zur Verfügung. Dieses können Sie direkt am PC ausfüllen, abspeichern, per E-Mail versenden oder auch als Druckvorlage nutzen.

Hierfür melden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail bei Ihrem Ansprechpartner aus dem Personalmanagement-Team oder alternativ bei unserem Sekretariat. Sie erhalten dann unser interaktives PDF-Formular inklusive einer kurzen Anleitung per E-Mail.

WICHTIG:

Die Vorschriften des Mindestlohngesetzes sind dringend zu beachten, da die Einhaltung des Mindestlohnes und die damit verbundene Aufzeichnungspflicht von der Zollverwaltung kontrolliert wird und Verstöße mit hohen Geldbußen geahndet werden können.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne. Sprechen Sie uns an.

Mit aktiven Grüßen

Marc Becker